

Sollte sich hierbei finden, daß einer oder der andere Wähler bei Ausfüllung seines Stimmzettels nicht überall der gesetzlichen Vorschrift in §. 6. und §. 22. gemäß verfahren sei, sondern entweder weniger oder mehr als zwei Namen aufgeschrieben habe, oder daß er für Jemanden gestimmt habe, der zum Abgeordneten oder Stellvertreter nach §. 5. nicht wählbar ist, oder sollten nicht alle ausgehändigten Stimmzettel wieder eingeliefert worden sein, so schadet dieß der Gültigkeit der ganzen Wahlhandlung nicht.

Es wird vielmehr angenommen, daß derjenige Wähler, welcher nur einen Namen aufgeschrieben, damit den von ihm erwählten Hauptabgeordneten habe bezeichnen wollen, rücksichtlich des fehlenden Namens eines Stellvertreters oder sich seines Wahlrechtes begeben habe; falls dagegen mehr als zwei Namen auf einem Stimmzettel sich finden, so gelten der Reihe nach nur der erste Name als der des Abgeordneten und der zweite als der des Stellvertreters, während die überzählig beigefügten Namen als nicht geschrieben betrachtet werden.

Dies letztere findet auch auf völlig unleserlich geschriebene, auf zweideutige oder fingierte und auf die Namen solcher Personen Anwendung, welche zu Abgeordneten oder Stellvertretern nach §. 5. nicht wählbar sind.

Von denjenigen, welche ihre Stimmzettel nicht zurückgeliefert haben, wird ebenfalls angenommen, daß sie ihres Stimmrechtes für den einzelnen Fall sich begeben haben.

Nach beendigter Wahlhandlung sind die Stimmzettel nebst den Wahlzügen und Protokollen, welche von dem Wahlvorstandten und wenigstens drei Beisitzenden zu unterzeichnen sind, unter der Aufschrift:

Wahl-Akten der Gemeinde N. im Wahlbezirke N.  
an das Ministerium einzusenden.

#### §. 25.

Das Ministerium zieht hierauf aus den einzelnen Abstimmungen, zuerst rücksichtlich des zu erwählenden Abgeordneten und dann in Betreff seines Stellvertreters das Ergebnis der Wahl, wobei relative Stimmmehrheit genügt. Ergiebt sich hierbei für zwei oder mehrere Bewählte Stimmgleichheit, so ist eine Entscheidung durch das Loos herbeizuführen.

#### §. 26.

Nach vollendeter Prüfung der Wahlsakten und nach Befreiung der etwa zur Erledigung zu bringenden Erinnerungen trägt das Ministerium dem Fürsten das Resultat der Wahlen vor.

Hierauf werden die Namen der für jeden Wahlbezirk erwählten Abgeordneten und Stellvertreter durch das Ministerium in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht und je